

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Zweite Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsoordnung des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) vom 8. Dezember 2020

Seite 1 - 2



## Zweite Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) vom 8. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 217b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### Artikel 1

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) in der Fassung vom 08.05.2018 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

„Das zhb besteht aus den Bereichen „Weiterbildung“, „Behinderung und Studium (DoBuS)“, „Hochschuldidaktik“, „Fremdsprachen“ und **„Statistisches Beratungs- und Analysezentrum (SBAZ)“**. Dem zhb sind darüber hinaus Professuren zugeordnet. Der Bereich „Behinderung und Studium (DoBuS)“ wird fachlich von einer/einem von der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vorgeschlagenen und vom Rektorat ernannten Hochschullehrerin/Hochschullehrer begleitet. **Der Bereich „Statistisches Beratungs- und Analysezentrum (SBAZ)“ wird in Form einer fachlichen Supervision von einer/einem von der Fakultät Statistik vorgeschlagenen und vom Fakultätsrat Statistik gewählten Hochschullehrerin/Hochschullehrer sowie ihrer/seiner Stellvertreterin/ ihrem/seinem Stellvertreter begleitet.“**

#### **2. § 2 wird wie folgt geändert:**

##### **a) In Absatz 1 wird folgender Unterpunkt beigefügt:**

„ • Statistische Beratung und Schulung zu statistischen Verfahren für Studierende aller Fakultäten (mit Ausnahme der Fakultät Statistik) und für wissenschaftliches Personal der TU Dortmund sowie für Externe; eigenständige Forschung zu Themen der statistischen Beratung; umfassende Vernetzungsaktivitäten bei spezialisierten Beratungsanfragen; Projektmanagement.“

##### **b) Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:**

„Im Bereich „Statistisches Beratungs- und Analysezentrum (SBAZ)“ kooperiert das Zentrum eng mit der Fakultät Statistik der TU Dortmund.“

#### **3. § 3 wird wie folgt ergänzt:**

„Die/der zur fachlichen Beratung des Bereiches „Statistisches Beratungs- und Analysezentrum (SBAZ)“ gewählte Hochschullehrerin/Hochschullehrer sowie ihre/seine Stellvertreterin/ ihr/sein Stellvertreter der Fakultät Statistik der TU Dortmund sind Angehörige des zhb.“

**4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

„Die Leitungen der Bereiche Weiterbildung, Behinderung und Studium (DoBuS), Hochschuldidaktik, Fremdsprachen und Statistisches Beratungs- und Analysezentrum (SBAZ) gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an, sofern sie nicht bereits gewählte Mitglieder des Vorstands sind.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) neu bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 25.11.2020.

Dortmund, den 8. Dezember 2020

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer